

Berantwort. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeiger: wie Petitzelle oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neuen Tag 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Abonnement-S Einladung.

Wir eröffnen hiermit ein neues Abonnement auf die Monate Februar und März für die einmal täglich erscheinende Pommersche Zeitung mit 67 Pf., für die zweimal täglich erscheinende Stettiner Zeitung mit 1 M. 34 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten an.

Die Redaktion.

E. L. Berlin, 25. Januar.

Deutscher Reichstag.

23. Plenar-Sitzung vom 25. Januar,

2 Uhr.

Das Haus ist sehr schwach besetzt; anwesend bei Beginn der Sitzung etwa 30 Abgeordnete.

Auf der Tagesordnung steht die erste Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse des Binnenschiffahrt.

Staatssekretär Nieberding: M. H.

dieses Gesetz wie dasjenige (als zweiter Gegenstand auf der Tagesordnung) betreffend die Schifffahrt-Ver-

hältnisse sind ein Vorläufer des großen gesetzgebenden Werkes des bürgerlichen Rechts, wohin so Gott will im nächsten Jahre uns beschäftigen soll.

Wenn wir das jetzt zur Debatte stehende Gesetz schon jetzt verantragt haben, so liegt das daran, daß sich hier unter den Interessenten ein ganz besonders dringliches Bedürfnis für eine gesetzgeberische Regelung heraufgestellt hat.

Dass hier diese noth thine, ist bereits bei der Schaffung des deutschen Handelsgesetzbuches erkannt worden.

Nur die vorhandenen großen Schwierigkeiten haben damals, vor 30 Jahren, die Regelung verhindert.

Jetzt ist sie nicht mehr hinauszuschieben. Namentlich auch wegen der großen Zunahme des Schiffahrtsverkehrs in den letzten Jahrzehnten. Reeder vertritt sich weiter über den Gang der Vorarbeiten für die vorliegenden Gesetzentwürfe und über die Bejurachtung derselben durch die befreiteten Kreise. Namentlich sind auch die Verhältnisse der Kleinschiffer, die immer schwieriger geworden sind wegen der Entwicklung der Dampfschiffahrt, sorgfältig erworben worden, unter Zugriff von Vertrauensmännern, und das Ergebnis aller dieser Erwägungen liegt jetzt vor Ihnen. Die Vorlage umfaßt ein großes Gebiet. Ich möchte Einzelheiten nur nach einer Richtung berühren. Der Entwurf regelt die Verhältnisse der Eigentümer der Mannschaften, der Fracht-Interessenten u. s. w. In der Eigentümlichkeit dieses Gewerbes liegt es, daß hinsichtlich der Mannschaften besonders der Fall geregelt werden müsse, wo ein Mann wiederholt das Schiff verläßt, seine Kameraden im Stich läßt. Es soll da der Staat durch politischen Zwang etablieren können, um zu verhindern, daß durch die Laune des Einzelnen das Schiff in Not gebräucht wird. Ferner war wegen der Eigentümlichkeit des Gewerbes ein zweiter Punkt zu regeln, der die Schiffsägäen betrifft. Wie der Entwurf schafft es, daß der Schiffer schon auf Elbe, Oder und Weser eingestellt ist, so soll nach dem Entwurf dieser Nachweis für die Schiffsägäer überhaupt, also auch auf den anderen Gewässern, durch den Bundesrat eingeführt werden können. Es liegt das ja auch im Interesse der Schiffsägäer. Wenn Sie im Entwurf rasch zustimmen, so werden Sie der nationalen Wohl- fahrt und dem Gewerbe selbst einen Dienst erweisen.

Abg. Letocha (Btr.): Die Vorlage entspricht im wesentlichen den Beschlüssen, welche auf dem letzten Binnenschiffahrt-Kongreß gefaßt wurden.

Ich stehe nicht an, offen zu erklären, daß ich mich der Befreiung dieses Entwurfs, die man mir zugeschrieben hat, nicht schämen würde. Die Verschriften des Entwurfs ent sprechen im Allgemeinen den Bestimmungen des Seerechts.

Klagen werden allerdings von den Kleinschiffen erhoben, sie befürchten geradezu die Vernichtung ihrer Existenz. Namentlich wurde in einer Schiffer-Versammlung in Charlottenburg dies ausgesprochen. Aber mit Unrecht, wie ich glaube, denn zur Vorbereitung des Entwurfs sind auch Vertreter der Kleinschiffahrt herangezogen worden, und auch der Verein für Kanal- und Flusschiffahrt hat diesen Interessen wahrgenommen. (Reeder ist, obwohl er von der Tribüne aus spricht, außerordentlich schwer zu verstehen.) Die Einzelheiten der Vorlage werden ja in der Kommission, welcher ich den Entwurf zu übertragen beantrage, zu berathen sein. Geduldslos hoffe ich, daß das Gesetz zu Stande komme, und daß dann auch die Kleinschiffer mit ihm zufrieden sein mögen.

Abg. Wickert: Ich bin der Meinung, daß auch die Wünsche der Kleinschiffer berücksichtigt werden müssen, aber noch ist es ja dazu auch Zeit.

Eine so wichtige Sache sollte überhaupt nicht übersehen werden. Besonders zu erwähnen ist auch die Frage der Haftbarkeit. Und da wird unter Anderem gefragt werden müssen, ob zu den im § 3 genannten „angestellten Personen“, für welche der Schiffsägäer im Falle eines Schadens verantwortlich ist, auch Frau und Kinder des Schiffers bzw. der Schiffsmannschaft gehören.

Nach denselben Paragraphen soll in Bezug auf diese Haftpflicht des Eigentümers nur der etwaige Zwangslösungsoffizie als nicht zur Schiffsbeschädigung gerechnet werden. Diese Bestimmung kann nicht so bleiben, wenn nicht wenigstens bestimmt wird, daß für den etwa durch einen Zwangslösungsoffizie angerichteten Schaden der Staat mit seiner Haftbarkeit eintritt.

Diesen Punkt bitte ich jedesmal in der Kommission zu erwähnen. Einer eingehenden Prüfung, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein. Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen dürfen. Es wäre das praktisch gar nicht durchführbar sein.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall verloren gegangen sind. Von sehr fragwürdigem Wert ist der Beleidigungsnachweis. Wie oft sind nicht die Schiffer schon als Kinder auf den Schiffen der Eltern ohne Neumenschenbeleidigung vorlagen geben mir zum ersten Male Gelegenheit, wonach auf das Schiffspersonal, welches s. widerrechtlich den Dienst verläßt, ein polizeilicher Zwang zur Erfüllung der eingezogenen Pflicht soll erfolgen darf.

Eine sehr große Härte liegt in § 61, also darin, daß von den ausbedungenen Fracht Abzüge erhöhten, wenn die verfrachteten Güter ganz oder zum Theil durch Unfall

